

## Einseitigkeit

Eine Boulevardzeitung verkündet in einer Schlagzeile: »Gute Nachricht für alle Zigaretten-Abstinenzler - Passivrauchen schadet nicht«. Der Text dazu teilt die Ergebnisse eines Therapiekongresses zum Thema Rauchen/Passivrauchen mit. Das Passivrauchen sei für unbedenklich erklärt worden. In einem Nachsatz wird dann auf die »überaus gesundheitsschädliche« Wirkung des Rauchens für den Raucher verwiesen. Ein Ärztlicher Arbeitskreis wirft der Zeitung vor, einseitig den Standpunkt der Zigarettenindustrie und ihrer wissenschaftlichen Lobby zu vertreten. (1990)

Unberechtigte Hoffnungen im Sinne von Ziffer 14 des Pressekodex werden durch den Beitrag nicht geweckt. Der Deutsche Presserat kann eine Verletzung des Pressekodex nicht feststellen. Zwar ist die Überschrift in ihrer Absolutheit durch den Inhalt des Artikels nicht ganz gedeckt. Jedoch ist dieser Fehler nicht so gravierend, dass er als Verstoß gegen das Sorgfaltsgebot gewertet werden könnte. Täglich gibt es zum Thema Rauchen neue Meldungen mit anderer Tendenz. Eine Zeitung wäre überfordert, wenn sie verpflichtet würde, zu jedem Gutachten eine Gegenposition zu erfragen. Im übrigen wird die Aussage des Artikels zum Schluss durch den Nachsatz noch relativiert. (B 26/90)

**Aktenzeichen:**B 26/90

**Veröffentlicht am:** 01.01.1990

**Gegenstand (Ziffer):** Medizin-Berichterstattung (14);

**Entscheidung:** unbegründet